



# GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

☎ 04275/2180 Fax: 04275/21810

DVR.Nr. 0058998  
UID.Nr. ATU25682204

E-Mail: [reichenau@ktn.gde.at](mailto:reichenau@ktn.gde.at) Internet: <http://www.reichenau.gv.at>

Ebene Reichenau, 11.12.2020

## 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 11. Dezember 2020, Zl. 920-1/2020, mit der der 1.1 Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Erste Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.935.400,00
Aufwendungen:	€ 5.329.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 99.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 4.200,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>2</sup> € -299.100,00

<sup>1</sup> Siehe FN 1.

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.592.700,00
Auszahlungen:	€ 4.510.600,00.

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>3</sup> € 82.100,00

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>4</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen<sup>5</sup> wie folgt festgelegt:  
€ 250.000,00

### **§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 2020 in Kraft.<sup>6</sup>

Der Bürgermeister:

  

---

---

<sup>3</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>4</sup> Zweite Dekade des Ansatzes.

<sup>5</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

<sup>6</sup> Entsprechend § 8 Abs 1 K-GHG darf der Nachtragsvoranschlag „nur“ die Änderungen des Voranschlages enthalten; der (ursprüngliche) Voranschlag darf demnach nicht außer Kraft gesetzt werden, sondern wird durch den Nachtragsvoranschlag abgeändert.

